

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Justizausschuss
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/54/LR
Wien, 04.05.2017

per E-Mail:
StellungnahmenRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Betreff: GZ. 13280.0050/1 – L.1.3/2017

Stellungnahme zur Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden
(Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zum Gerichtsgebührengesetz (GGG): Befreiung von Gerichtsgebühren

Nach § 2 Z 3 Gebührengesetz 1957 (GebG) sind juristische Personen des Privatrechts, die ausschließlich wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern gebührenbefreit. Da die Richtlinien zum Gebührengesetz¹ als Beispiel für eine solche Institution das ÖRK anführen, sind wir von den Gebühren nach dem Gebührengesetz befreit.

Gemäß § 2 Abs. 3 Rotkreuzgesetz² unterstützen die österreichischen Behörden im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten das ÖRK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Rotkreuzgesetz.

In Hinblick auf die in § 2 Abs. 3 Rotkreuzgesetz normierte Unterstützung der österreichischen Behörden, möchte das ÖRK aus Anlass der geplanten Änderung des Gerichtsgebührengesetzes anregen, eine dem § 2 Z 3 GebG nachgebildete Bestimmung auch im Gerichtsgebührengesetz aufzunehmen und das ÖRK somit auch von den Gebühren nach dem GGG zu befreien.

¹ Richtlinien zum Gebührengesetz 1957, Rz 50
² BGBl. I Nr. 33/2008

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

In Anbetracht der expliziten Anführung der Gerichtsgebührenbefreiung des Österreichischen Rundfunks nach § 44 Abs. 4 ORF-Gesetz³ in § 10 Abs 1 GGG erscheint eine ausdrückliche Normierung der Ausnahme für das ÖRK im Gerichtsgebührengesetz zudem als gerechtfertigt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unseres Anliegens und

verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at

3 BGBl. Nr. 379/1984